

Gültig ab: 20.04.2017  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Arbeitslosengeld**

#### **Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

##### **§ 137 SGB III**

### **Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit**

**Aktualisierung, Stand 04/2017**

Die FW wurde aktualisiert, neu formatiert und redaktionell überarbeitet. In ihr sind weitere detaillierte Informationen, die über den Einzelfall hinausgehen, enthalten. Die Informationen sind über die eingefügten Links zu erreichen.

**Gesetzestext****§ 137 - Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit**

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat wer,

1. arbeitslos ist,
2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

(2) Bis zur Entscheidung über den Anspruch kann die antragstellende Person bestimmen, dass der Anspruch nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.

**Inhalt**

Aktualisierung, Stand 04/2017 .....	2
Gesetzestext .....	3
§ 137 - Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit .....	3
Inhalt .....	4
Fachliche Weisungen .....	5
137.1 Entstehung des Stammrechts .....	5
137.2 Dispositionsrecht .....	5
137.3 Verfahren .....	5

## Fachliche Weisungen

### 137.1 Entstehung des Stammrechts

Mit Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen entsteht das Stammrecht des Alg-Anspruchs.

### 137.2 Dispositionsrecht

(1) Arbeitslose können bis zum Zugang des Bewilligungsbescheides auch mehrfach bestimmen, dass das Stammrecht später entstehen soll, oder die Erklärung widerrufen. Soweit die Wirkung der Arbeitslosmeldung erlischt, ist eine erneute persönliche Arbeitslosmeldung erforderlich.

#### Weitere Informationen (Anspruch auf Auszahlung der Leistungen)

(2) Bei nahe liegenden bzw. offenkundigen Gestaltungsmöglichkeiten ist der Arbeitslose zu informieren. Dies kann der Fall sein, wenn die Ausübung des Dispositionsrechtes einen wirtschaftlichen Vorteil bringt, z. B. wenn

- bald nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit ein Lebensalter erreicht wird, das eine längere Anspruchsdauer auslöst,
- die Anspruchsdauerminderung ausgeschlossen wird (§ 148 Abs. 2 Satz 2),
- sich durch die Verschiebung des Anspruchsbeginns ein höherer Alg-Anspruch ergeben würde (befristete Tätigkeit nach Ausbildung).

### 137.3 Verfahren

(1) Die Beratung und die Erklärung des Arbeitslosen sind zu dokumentieren.

(2) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Alg Erklärung Beginn Anspruch	3s137-1
Ausübung Dispositionsrecht nicht mehr möglich	3s137-43